

Satzung für den Hospizverein Eleison Ulmer Alb e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen: " Hospizverein Eleison – Ulmer Alb e.V.".

Er hat seinen Sitz in 89173 Urspring. Eingetragen ist er im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ulm mit der Nummer VR 720476.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Aufgabe des Vereins ist es, unheilbar Kranke, Pflegebedürftige und Sterbende bis zu ihrer letzten Lebensstunde durch ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Zusammenwirken mit deren Angehörigen und Freunden begleitend ambulant oder auch stationär zur Seite zu stehen. Der Verein steht auch Familienangehörigen begleitend zur Seite. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Hospizgedanke in die Öffentlichkeit zu tragen, freiwillige Helferinnen und Helfer sind zu suchen, zu schulen, zu begleiten und die Hospizidee in bestehenden Einrichtungen und Diensten zu fördern. Die gesamte Arbeit geschieht in christlicher Nächstenliebe als eine Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirchen. Sie ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse und Weltanschauung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch erhalten sie keine eingezahlten Beiträge und Spenden beim Ausscheiden aus dem Verein zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Alle Inhaber von Vereinsposten arbeiten ehrenamtlich. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen, diese dürfen jedoch kein Amt im Verein bekleiden.

(3) Die für den Verein Tätigen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: 1. katholische und evangelische Kirchengemeinden, 2. caritative und diakonische Vereinigungen, 3. weitere juristische Personen, 4. natürliche Personen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung durch das Mitglied), Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere folgende Fälle:

- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins

- Schädigung des Ansehens des Vereins durch herabsetzende Äußerungen oder Handlungen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und für Einzelmitglieder und für juristische Personen/Institutionen erhoben.

Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notlage, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen: 1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, 2. Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer(innen), 3. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vorstandes und dessen Entlastung, 4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung, 5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmenden müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Wahlleiter und ob die Wahlen

- a) geheim,
- b) offen
- c) und/oder als Blockwahl erfolgen

Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber*innen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(10) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Kirchengemeinden und die Vereinigungen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1. dem/der 1. Vorsitzenden, 2. den/die 2. Vorsitzende, 3. dem Kassier/der Kassiererin, 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu 3 Beisitzer(inne)n.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin einer der in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Institutionen ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder dem 2. Vorsitzende/n vertreten (sog. Vorstand nach §26 BGB). Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

(5) Der Vorstand nach §26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr.

Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge von Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Hierzu gehören auch die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

(6) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.

Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder notwendig.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Verfahren erklärt haben.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können jederzeit die Kasse prüfen.

(3) Bei einem größeren Haushaltsvolumen kann der Vorstand beschließen, die Rechnungsprüfung an ein Steuerbüro oder Wirtschaftsprüfungsbüro zu vergeben.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerde nach Artikel 13 Abs. 2 lit. D DSGVO und Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für die Vergabe von Zuschüssen ist der Verein befugt, bestimmte personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Übermittelt werden lediglich die zwingend notwendigen persönlichen Daten. Der Verein achtet darauf, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitgliedskirchengemeinden, steuerbegünstigte Mitglieds-Sozialstationen und Mitglieds- Pflegeheime, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Urspring, den 11.Oktober 2021